

(4) Die Berufsausbildungskarten, verbleiben bis zum 31. Mai 1953 in den Grundschulen. Sie dienen den Betriebswerbekommissionen beim Abschluß der Berufsausbildungsverträge als Grundlage. Nach dem 31. Mai 1953 sind die Karten der Jugendlichen, mit denen noch keine Berufsausbildungsverträge abgeschlossen werden konnten, sofort an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises zu leiten. Die Karten der Schulabgänger aus der sechsten und aus niederen Klassen werden bereits im Monat Januar 1953 an die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises übersandt.

§ 7

Aufgaben der volkseigenen Betriebe

(1) Die Betriebsleiter in der volkseigenen Wirtschaft sind für die Werbung der Jugendlichen entsprechend dem Plan der Berufsausbildung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Die Werbemaßnahmen und der Abschluß der Berufsausbildungsverträge sind von den Betrieben durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise zusammenzuarbeiten. Auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Kreiskommissionen haben die Betriebe einen Arbeitsplan zur Erfüllung des Planes der E > rufsausbildung auszuarbeiten.

(3) In den Betrieben sind unter Anleitung der Betriebsleiter Kommissionen zur Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu bilden. Die Betriebskommissionen haben die Aufgabe, breite Kreise der Belegschaft für die Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung zu gewinnen und den Betriebsleitungen bei der Durchführung dieser Aufgaben zu helfen.

Die Kommission ist nicht berechtigt, Elternversammlungen außerhalb des Betriebes in den Grundschulen durchzuführen. Sie arbeitet innerbetrieblich an der Aufklärung und Gewinnung der Belegschaft zur Mithilfe bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung. Sie organisiert die Sichtagitation, Ausstellungen, gibt Handzettel und Werbebroschüren usw. heraus, unterstützt die polytechnischen Arbeitsgemeinschaften der Jungen Pioniere und berichtet ständig dem Direktor des Betriebes über den Stand der Planerfüllung.

(4) Mitglieder der Betriebskommission sind:

- a) der Leiter der Abteilung Arbeit,
- b) der Leiter der Ausbildungsstätte,
- c) ein Vertreter der FDJ-Betriebsgruppe,
- d) ein Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung,
- e) eine Vertreterin des Frauenausschusses.

Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Leiter der Abteilung Arbeit des Betriebes.

(5) In den Betrieben, die nur wenige Lehrlinge aufzunehmen haben, kann von der Bildung einer Betriebskommission abgesehen werden, wenn die Abteilung Arbeit des Betriebes in der Lage ist, die erforderlichen Aufgaben selbst durchzuführen.

(6) Die Betriebsleiter sind ihrem Ministerium oder Staatssekretariat und der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises gegenüber in allen Fragen der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung berichterstattungspflichtig.

§ 8

Planerfüllung in der privaten Wirtschaft

(1) Für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung der privaten Wirtschaft und für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe ist die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise verantwortlich. Die VdGB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern haben die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei der Erfüllung des Planes zu unterstützen. Es ist notwendig, daß die VdGB (BHG), Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke und Kreise über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung monatlich Bericht erstatten.

(2) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise hat von den Handwerksmeistern und den Inhabern von Privatbetrieben über die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern Erklärungen für die Bereitstellung von Lehrstellen einzuholen. Auf die Bereitstellung von Lehrstellen für weibliche Jugendliche ist besonderer Wert zu legen.

(3) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises unterstützt die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern bei der Werbung von Jugendlichen. Für die Werbung für die volkswirtschaftlich wichtigsten Berufe im Handwerk und in der Privatindustrie sind die Kammern anzuleiten, Aufklärungs- und Werbemaßnahmen selbst durchzuführen.

(4) Die Handwerksmeister und Inhaber von Privatbetrieben sind durch die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammern sowie der Industrie- und Handelskammern in den von den Kammern einberufenen Versammlungen über die zur Planerfüllung notwendigen Aufgaben aufzuklären.

§ 9

Berufsausbildungskarten

(1) In der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises hat nach dem 31. Mai 1953 eine Sichtung der Berufsausbildungskarten zu erfolgen.

(2) Von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises sind die Berufsausbildungskarten der noch nicht vermittelten Jugendlichen unter Berücksichtigung der Berufswünsche den volkseigenen Betrieben, für die Handwerks- und Privatbetriebe den zuständigen Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern zuzuleiten.

Um eine Übersicht über die Berufsausbildungskarten zu erhalten, müssen die an die Betriebe gegebenen Karten von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung erfaßt werden. Die Listen werden nach